

Der rote Faden

für Wissenschaftskommunikation, die ankommt

#3



Inhalt #3



Quellen

Text: Dr. Erika Hebenstreit

[Wissenstransferzentrum West auf YouTube](#)

[zitate.net](#)

PLUS Intranet:

Bereich „Medienarbeit und Veranstaltungsmanagement“
und Bereich „Datenschutz“

Bilder

Titelseite: sunnystudio/Shutterstock.com

Seite 3: pearly peach auf Pixabay

Seite 4: Pexels auf Pixabay

Seite 5: Gerd Altmann auf Pixabay, Jozef Mikulcik auf Pixabay

Seite 6: Quang Nguyen Vinh von Pexels, Luis Quintero von Pexels

Seite 7: Jozef Mikulcik auf Pixabay

Impressum

Wissenstransferzentrum West • www.wtz-west.at

Konzept, Layout und Redaktion:

Abt. Forschungsservice und Technologietransfer der [Universität Salzburg](#)

KommunikationsHubWest

Dr. Erika Hebenstreit • Mag. Karin Mayr-Nestelbacher • Mag. Andrea Spannring

Kapitelgasse 6 • 5020 Salzburg • Österreich

Juni 2021

(K)eine heikle Sache: *Bildrechte*?!



Ab sofort live on stage: Captain Copyright!

Unser Video-Clip zum Thema Bildrechte

Neu auf YouTube: [Bitte hier entlang](#)

Die letzte Ausgabe des *Roten Fadens für Wissenschaftskommunikation*, die ankommt, widmete sich dem Thema Pressemitteilung. Die vorliegende Nummer 3 beschäftigt sich darauf aufbauend mit einer etwas trockenen, aber umso wichtigeren Materie: den Bildrechten. Denn immer wieder sorgt es für Unsicherheit, welches Bildmaterial wir für die Illustration und Gestaltung unserer Texte verwenden dürfen; und

zwar sowohl in der klassischen Wissenschaftskommunikation als auch für Publikationen und Präsentationen. Ist es zum Beispiel erlaubt, aus dem riesigen Teich des Internets Fotos zu fischen? Und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Viel Vergnügen beim Lesen wünscht Ihnen auch diesmal

Ihr WTZ West

Was muss ich bei **Bildrechten**

beachten?



Ein Bild ist nicht alles!

Aber ohne Bild ist alles nichts. Denn was wäre ein wissenschaftlicher Vortrag ohne Grafiken oder eine Website für ein Forschungsprojekt ohne Fotos? Doch wo finde ich als Forscherin oder Forscher geeignetes Bildmaterial und was muss ich bei der Verwendung von Fotos generell beachten? Fest steht, wer auf seine Forschung aufmerksam machen möchte, muss sich zwangsläufig mit den rechtlichen Vorschriften auseinandersetzen, wenn er nicht ein Abmahnschreiben einer Anwaltskanzlei riskieren möchte.

“**Wenn man alle Gesetze studieren sollte, so hätte man gar keine Zeit, sie zu übertreten.**“

Johann Wolfgang von Goethe



Paragrafenschwungel Bildrechte! Werfen wir einen Blick auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen und ...

... bringen wir Licht ins Dickicht

Grundsätzlich gesprochen

unterliegt jedes Bild dem Schutz des österreichischen **Urheberrechtsgesetzes** (UrhG), egal ob einfacher Schnappschuss mit dem Handy, Gruppenfoto oder Kunstwerk.

Urheber*in im Sinne des UrhG ist jene Person, die ein Werk – im konkreten Fall ein Foto – geschaffen hat.

Daher bedarf es bei der Veröffentlichung fremden Bildmaterials **grundsätzlich der Zustimmung** der jeweiligen Urheber*innen bzw. allfälliger weiterer Rechtsinhaber*innen **oder einer entsprechenden Lizenz** (z.B. Creative-Commons-Lizenz).

Die Urheberin bzw. der Urheber hat insbesondere das Recht zu bestimmen, in welcher Art und Weise und wann das Bild der Öffentlichkeit zugänglich gemacht

wird. Weiters hat man das Recht über die Urheberrechtsbezeichnung zu entscheiden. Das heißt konkret: zum Beispiel auf die Namensnennung neben oder am Bild zu bestehen oder zu verzichten.

Licence to ... publish!

Wenn bereits eine **gesetzliche Lizenz** (z. B. Lizenz auf Grundlage des UrhG zur freien Werknutzung für Zwecke des Unterrichts) oder eine **vertragliche Lizenz** (schriftlich vereinbarte Werknutzungsbewilligung im Rahmen eines Vertrages) vorhanden ist, **bedarf es natürlich nicht mehr der gesonderten Zustimmung** durch die Urheberin bzw. den Urheber.

Nicht die Schönheit zählt

Es kommt jedenfalls weder auf den ästhetischen noch den künstlerischen Wert eines Bildes an, um nach dem Gesetz geschützt zu werden.

In aller Kürze

Grundsätzliches über Bildrechte

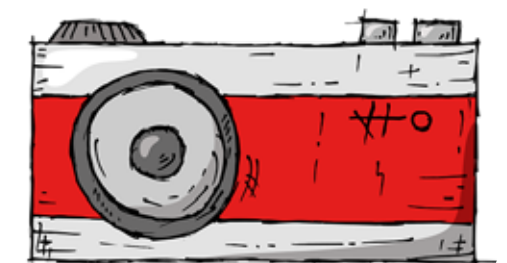
UrhG in a nutshell

Bildquellen für nicht-kommerzielle und kommerzielle Nutzung

Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

Für die Entstehung eines Werkes und dessen Rechtsschutz bedarf es keines wie immer gearteten Formalaktes wie einer offiziellen Registrierung oder eines Copyrightvermerkes in Form von „©“ (wie er häufig im angloamerikanischen Recht vorkommt).

Werke im Sinne des § 1 Abs. 1 UrhG sind alle „eigentümlichen geistigen Schöpfungen auf dem Gebiet der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst“.





Das „UrhG“ regelt

verschiedene Verwertungsrechte im Detail, wie etwa das Recht, ein Bild

- zu **bearbeiten**, zum Beispiel die Erstellung einer Bildkollage,
- zu **vervielfältigen**, zum Beispiel eine Kopie anzufertigen,
- zu **verbreiten**, zum Beispiel das Verteilen von Unterlagen an Dritte,
- zur **Verfügung zu stellen**, wie zum Beispiel Inhalte auf einer Webseite.

Der *scheinbar* uneingeschränkte Schutz des Urheberrechts kann allerdings gesellschaftlichen Bedürfnissen entgegenstehen, wie zum Beispiel der Wissensvermittlung oder Meinungsäußerung.

Jetzt kommen §§ 41 ff.!

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in den §§ 41 ff. UrhG die sog. „Freie Werk-

Freie Werknutzung bedeutet, dass man unter gewissen Umständen Werke frei nutzen kann, ohne die Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers eingeholt zu haben.

nutzung“ als Beschränkung der Verwertungsrechte geregelt.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die **Verpflichtung zur Urheberrechtsbezeichnung** gemäß § 20 UrhG und die **Quellenangabe** gemäß § 57 UrhG weiterbesteht.

Die Verwendung eines fremden Bildes (sog. „Bildzitat“) durch eine Forscherin oder einen Forscher ist in der Regel nur dann zulässig, wenn man sich mit dem jeweiligen Bild **in wissenschaftlicher Weise eingehend auseinandersetzt**. Rein zur Behübschung des Vortrages oder der Publikation ist dies **nicht gestattet**.



Ist Netz-Fischen erlaubt?

Sollten Sie dennoch der Meinung sein, dass Sie solche Bilder zur Illustration, Verschönerung und Auflockerung Ihrer Texte und Präsentationen benötigen, gibt es zwei Lösungen: Zum einen können Sie natürlich **selbst Fotos anfertigen**. Ist dies keine Option, lockt das Internet mit seiner fast grenzenlosen Auswahl.

Dabei empfiehlt es sich unbedingt, auf **Bilddatenbanken** zurückzugreifen – siehe *Kästchen* S. 7. Webseiten wie diese bieten eine umfangreiche Auswahl an Bildern in verschiedensten Kategorien zum kostenlosen Download an. Oft sind die Bilder dort zumindest für den **nicht-kommerziellen** Bereich in beinahe allen Auflösungsqualitäten kostenfrei – unter Berücksichtigung der jeweils geforderten Angabe von Bildreferenzen.

Achtung: Bilder einfach per Suchmaschine im Netz zu suchen und zu verwenden, ist zwar sehr bequem, allerdings rechtlich gefährlich und für Printmedien auch oft qualitativ nicht ausreichend.

Auch hier im „Roten Faden“ sehen Sie, wie wir konkret mit dem Thema Bildrechte umgehen. Die Urheber*innen der

Bilddatenbanken* im Internet (Auswahl)

* **kostenfreies Material unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben:**

[Pixabay](#)
[Pexels](#)
[Wikimedia Commons](#)

* **kostenpflichtiges Material für kommerzielle Nutzung unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben:**

[Shutterstock](#)
[iStock](#)
[fotolia/Adobe Stock](#)

[Liste mit Bildagenturen – 1](#)
[Liste mit Bildagenturen – 2](#)

verwendeten Bilder sind auf Seite 2 angeführt – und zwar in jener Form, die sich die jeweilige Bilddatenbank für Ihre Mitglieder wünscht.

Für kommerzielle Zwecke

wie zum Beispiel einen bezahlten Vortrag für ein Unternehmen sollten Sie, wenn kein eigenes Material vorhanden, **kostenpflichtige Bildportale** wie etwa Shutterstock, fotolia oder iStock nutzen. Beim Kauf erwerben Sie nämlich in der Regel ein Pauschalnutzungsrecht, das Sie – je nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen – die Lichtbilder zeitlich unbegrenzt und für verschiedene Projekte verwenden lässt.

Zusammengefasst

... kommt es mal wieder drauf an :) Mit einem/einer **Fotograf*in** vereinbaren Sie die Nutzungsbedingungen persönlich. Wenn Sie Stock-Fotos einer **Bildagentur** verwenden, sehen Sie bitte die Nutzungsbedingungen der Plattform ein. Auf die Bedeutung von **Lizenzen** wie z. B. CC0 wird eine unserer nächsten Ausgaben eingehen.

Bei selbst gemachten Fotos

sollten Sie unbedingt beachten, ob auf den Fotos, die Sie verwenden wollen, (erkennbare) Personen abgebildet sind. Ist das so, müssen zudem die **Persönlichkeitsrechte** berücksichtigt werden.

§ 78 UrhG schützt die auf dem Foto abgebildete Person. Danach dürfen Bildnisse

von Personen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn durch diese Veröffentlichung berechnete Interessen der Abgebildeten bzw. des Abgebildeten verletzt würden. Im Zweifel sollten Sie also alle Fotos, in denen eine Person „schlecht getroffen“ ist, **aussortieren** bzw. die jeweils abgebildete Person um ihre **Zustimmung** bitten.

Dies gilt auch insbesondere

bei **wissenschaftlichen Veranstaltungen** wie Workshops, Lehrveranstaltungen und dergleichen, bei denen man Fotos von Studierenden veröffentlichen möchte.

Nicht jeder, der sich bei so einer Veranstaltung fotografieren lässt, ist auch damit einverstanden, dass sein Bild auf einer Website, auf Facebook oder in anderen Medien erscheint. Wenn Sie also sichergehen wollen, benötigen Sie im Zweifel eine entsprechende **Einwilligungserklärung**, die alle geplanten Verwendungsschritte mit dem Foto der Person abdeckt. Dies ist auch im Hinblick auf das **Datenschutzgesetz** (12 DSGVO) zu empfehlen.



In der Regel dürfen Fotos bei Veranstaltungen laut DSGVO auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist aber das Vorliegen von **überwiegenden berechtigten Interessen**. Gerade der Nachweis eines solchen „berechtigten Interesses“ **kann aber mitunter schwierig sein** und daher ist im Zweifel ebenfalls eine Einwilligungserklärung ratsam.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Zusammenfassung eine gute Grundlage für die Illustration Ihrer Wissenschaftskommunikation liefert, und wünschen Ihnen viel Spaß beim Knipsen, Fischen, Posten und Präsentieren!

Mitarbeitende der PLUS

erhalten im **Intranet** und beim PLUS Desk plusdesk@sbg.ac.at Informationen über verfügbares Bildmaterial.

Auch zum Thema **Datenschutz und Fotografie** ist Info im **Intranet** vorhanden.

Das **Wissenstransferzentrum West** ist das größte Kompetenzzentrum für akademischen Wissens- und Technologietransfer Westösterreichs. Unter dem Dach des **WTZ West** arbeiten sechs Universitäten und fünf Fachhochschulen aus Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg gemeinsam daran, neue Wissenshorizonte zu schaffen, Potentiale zu bündeln und das Thema Forschung verstärkt in den Vordergrund zu stellen:

Universität Innsbruck
Medizinische Universität Innsbruck
Universität Salzburg
Universität Mozarteum Salzburg
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz
Johannes Kepler Universität Linz

Gefördert ist das WTZ West durch die aws,
aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung (Österreich-Fonds).

Fachhochschule Vorarlberg
MCI | Die Unternehmerische Hochschule®
Fachhochschule Kufstein
Fachhochschule Salzburg
Fachhochschule Oberösterreich

